

Oberhirtliche Anweisungen und Hinweise zur Neuordnung der Karwoche und Osterfeier. — Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses und seiner Einrichtung. — Heilige Öle 1956. — Sterbfälle.

Nr. 41

Oberhirtliche Anweisungen und Hinweise zur Neuordnung der Karwoche und Osterfeier

Die amtliche Veröffentlichung über die Neuordnung der gesamten Karwochen-Liturgie besteht aus drei Teilen: dem Generaldekret der Ritenkongregation »Maxima redemptionis nostrae mysteria« vom 16. 11. 1955, der pastoralliturgischen Instruktion »Cum propositum« (beides Amtsblatt Stück 6, 1956) und der »Editio typica vaticana«, dem eigentlichen »Ordo hebdomadae sanctae« mit den dazugehörigen Rubriken. Diese Editio typica wird von der Vatikanischen Druckerei herausgegeben und auch im Verlag Pustet-Regensburg erscheinen.

Aus der Instruktion geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß Sinn und Zweck der Neuordnung der »Heiligen Woche« pastoral sind, ein Seelsorgeanliegen darstellen, das uns alle angeht. Die wesentlichen Anordnungen sind dort getroffen; zur konkreten Gestaltung und pastorellen Auswertung werden nach Beratung im »Liturgischen Rat« noch folgende Anweisungen und Hinweise gegeben:

1. Die im »Magnifikat« enthaltenen Trauermetten können und mögen zu einer geeigneten Stunde am Vormittag des Gründonnerstag (Magnifikat S. 499), des Karfreitag und Karsamstag gehalten werden.

2. Die Betstunden sind anzusetzen jeweils nach der Liturgiefeier: Am Gründonnerstag als Anbetung des allerheiligsten Altarsakramentes und am Karfreitag zur Verehrung des Leidens Christi.

3. Wer in den Nachmittags- bzw. Abendgottesdiensten kommuniziert, ist verpflichtet, sich 3 Stunden vor Empfang der hl. Kommunion von festen Speisen zu enthalten, z. B. am Karfreitag ab 13 Uhr, wenn der Gottesdienst um 15 Uhr beginnt und die hl. Kommunion um 16 Uhr ausgeteilt wird.

4. Am Gründonnerstag sollte die hl. Kommunion als Familienkommunion der Pfarrgemeinde gehalten werden; um allen Gläubigen die Teilnahme an einer hl. Messe und den Empfang der hl. Kommunion zu ermöglichen, kann in Pfarrkirchen und

öffentlichen Oratorien, sofern diese bei nur einem Gottesdienst nicht allen Gläubigen genügend Raum bieten, eine zweite hl. Messe gefeiert werden. In Klosterkirchen, Krankenhäusern, Sanatorien, Altersheimen und Gefängnissen ist eine (einzige) stille hl. Messe gestattet. Sollte für diese Gottesdienste ein zweiter Priester nicht zur Verfügung stehen, so wird hiermit Binationsvollmacht erteilt. Die vorstehend genannten Meßfeiern sollen zwar innerhalb der zugelassenen Zeit zwischen 17—20 Uhr, jedoch nicht zur Stunde des Pfarrgottesdienstes stattfinden.

5. Das für das »Triduum Sacrum« den Anstalten gewährte Indult bleibt bestehen (Amtsblatt 1942, S. 10, Nr. 11). Der Gottesdienst ist aber den neuen Bestimmungen gemäß zu halten.

6. Am Karfreitag ist die Verehrung des hl. Kreuzes im Sinne der Rubriken wenigstens von den Priestern, Ministranten und womöglich den Stiftungsräten innerhalb der Liturgiefeier selbst durchzuführen. In größeren Pfarreien können die Gläubigen durch eine gemeinsame Kniebeugung, jedoch in den Bänken verbleibend, ihrer Verehrung des hl. Kreuzes Ausdruck geben. Nach Beendigung der Liturgiefeier soll das Kreuz, auf einem schwarzen Tuch liegend, von brennenden Kerzen umgeben — als heiliges Grab — vom Volke allgemein verehrt werden.

7. Da das Paternoster in der Karfreitagsliturgie von allen Gläubigen in lateinischer Sprache mit dem Priester zu beten ist, empfiehlt es sich, mit den Schulkindern diese Gebetsform vorher einzuüben.

8. Der Priester nimmt bei dieser Liturgiefeier zur eigenen hl. Kommunion aus der Pyxis eine kleine hl. Hostie. Während der Spendung der hl. Kommunion können deutsche (Passions-) Lieder gesungen werden.

9. Am Karfreitag-Vormittag sollen außer der Trauermette keine offiziellen Gottesdienste stattfinden, damit die Gläubigen möglichst vollzählig am Nachmittag zur hl. Liturgie und zur hl. Kommunion kommen.

10. Die Ostervigil darf nunmehr nach bindender Vorschrift nur noch nach dem neuen Ordo gefeiert werden. Der Beginn der Feier um 20 Uhr ist gestattet und wird empfohlen, da er sich in den rückliegenden Jahren bewährt hat.

Die Einfügung der in der Erzdiözese bisher üblichen Auferstehungsfeier ist gemäß Ziffer 23 der »Instructio« gestattet. Sie kann daher auch weiterhin stattfinden.

Freiburg i. Br., den 24. Februar 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 42

Richtlinien für die Gestaltung des Gotteshauses und seiner Einrichtung

»Herr, ich liebe die Zierde Deines Hauses, die hehre Wohnung Deiner Herrlichkeit« (Ps. 25, 7—8), dieses Wort des Psalmisten stand der Kirche beim Bau und bei der Einrichtung ihrer Gotteshäuser stets vor Augen. Darum hat sie hierfür wiederholt Vorschriften erlassen, zuletzt im Codex Iuris Canonici und in der Instruktion des Hl. Offiziums über die kirchliche Kunst vom 30. Juni 1952. Diese Weisungen stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen sich Kirche und Kunst begegnen. Für ihre Einhaltung in seiner Diözese ist der Bischof verantwortlich. Im Blick darauf werden nach sorgfältiger Prüfung und Besprechung die folgenden Richtlinien erlassen.

I. Kirchenbauplatz

1. Der Kirchenbauplatz soll womöglich so groß gewählt werden, daß darauf außer dem Gotteshaus und der Pfarrwohnung auch noch Schwesternhaus, Kindergarten und Gemeindehaus erstellt werden können. Bei der Anordnung der Gebäude ist auf tunlich ruhige Lage des Pfarrhauses zu achten.

2. Der Platz soll, wenn möglich, in der Mitte des Pfarrbezirkes liegen. Lärmende Straßen und verkehrsreiche Plätze sind zu meiden.

3. Vor jedem Gotteshaus ist ein ausreichend großer Kirchplatz vorzusehen, der als »Heiliger Bezirk« durch Mauern oder einen lebenden Zaun von der Umgebung abgesondert werden soll.

4. Von der Ostung der Kirche darf nur bei Vorliegen wichtiger Gründe abgesehen werden.

II. Kirchenbau

5. Grundforderungen

Die Kirchen sind zu allen Zeiten im Stile ihrer Zeit erstellt worden. Keine kirchliche Vorschrift verbietet, beim Kirchenbau neuzeitliche Bauformen und Techniken anzuwenden.

Was die Kirche jedoch fordert, ist die Traditionsverbundenheit und der sakrale Charakter des Gotteshauses (can. 1164 § 1 C. I. C.).

Bei aller Zeitverbundenheit muß das Gotteshaus auch soviel Verbundenheit mit der Tradition wahren, daß man es nicht mit einem Profanbau verwechseln kann. Dieser Zusammenhang mit der Tradition muß sowohl in der Grundrißgestaltung wie in der gesam-

ten äußeren Anlage zum Ausdruck kommen (vgl. Instruktion des Hl. Offiziums über die kirchliche Kunst vom 30. Juni 1952 — Amtsblatt 1952, S. 293—295).

6. Grundrißgestaltung

(1) Die Zweiraumkirche, d. h. die klare Scheidung zwischen Chor und Langhaus, zwischen Priester- und Laienraum, war bisher das besondere Charakteristikum des katholischen Gotteshauses. Theologische Gründe und Traditionsverbundenheit verlangen das Festhalten an dieser überlieferten Grundrißanlage.

(2) Seit der frühchristlichen Zeit hat man für die Seelsorgekirche die Längsform (Longitudinalkirche) gewählt. Zentralkirchen bildeten immer Ausnahmen und waren Sonderzwecken vorbehalten. Die Längsform soll auch künftig die Regel für die Seelsorgekirche bilden.

(3) Wie die zentrale Kirchenanlage sollen auch Kirchen mit parabolischem oder »christozentrischem« (Altar in der Mitte der Kirche) Grundriß nicht gefördert werden.

7. Opfer und Eucharistie

(1) Die Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, im Kirchenbau die Opferkirche von der Sakramentskirche zu trennen und die Verehrung der Hl. Eucharistie in Nebenräume zu verdrängen, sind abzulehnen. Die im Laufe der Entwicklung aufgekommene Verehrung der aufbewahrten Eucharistie ist eine legitime Entfaltung der Glaubenslehre und im Tridentinum festgelegt. Sie bedeutet eine wertvolle Glaubensvertiefung und darf in keiner Weise gemindert werden.

(2) Die Kirche ist also mehr als bloß Gehäuse für die zum Hochzeitsmahl des Lammes versammelte Gemeinde, sie ist darüber hinaus das Haus des real-präsenten Logos.

(3) Der Charakter des Altares als Opfertisch schließt nicht aus, daß er zugleich den Tabernakel trägt.

(4) Es ist deshalb nicht bloß unbegründet, den Anbetungsraum vom Opferraum zu trennen, es ist auch unzulässig. Der can. 1268 sagt klar und bestimmt, daß die Hl. Eucharistie »am hervorragendsten und vornehmsten Platz der Kirche, folglich in der Regel auf dem Hochaltar, aufbewahrt werden soll«. Diese Bestimmung wird in der Instruktion des Hl. Offiziums über die kirchliche Kunst vom Jahre 1952 wieder nachdrücklich eingeschärft.

(5) Die Celebratio versus populum ist in der Erzdiözese nicht zugelassen.

(6) Eine radikale Verweisung der Seitenaltäre, Statuen, Kreuzwegstationen und Beichtstühle aus dem Kirchenraum und deren Unterbringung in besonderen Nebenräumen ist aus theologischen Gründen abzulehnen. Jede größere Kirche sollte wenigstens zwei Seitenaltäre haben.

8. Altarraum

Der Altarraum soll nicht zu tief sein, damit der Opferaltar möglichst nahe an die Opfergemeinde herangerückt werden kann und den Gläubigen die Möglichkeit geboten ist, dem Gottesdienst mit Aug' und Geist zu folgen. Er soll aber auch nicht zu klein sein, damit ein Hochamt mit Leviten sich harmonisch entfalten kann.

9. Werktagskirche

Die Errichtung einer besonderen Werktagskirche kann nicht als wahres Bedürfnis anerkannt werden. Ihre Einrichtung führt leicht zur Entleerung und Verödung der Sonntagskirche.

Dagegen ist nichts einzuwenden, wenn mit der Kirche ein Nebenraum zur Abhaltung von Christenlehren, Kongregationsversammlungen, Erstkommunionunterricht u. ä. verbunden werden soll.

10. Sakristei

Die Sakristei ist in unmittelbarem Anschluß an den Altarraum anzuordnen. Bei einer Aufteilung des Sakristeiraumes in Priester- und Ministrantensakristei ist darauf zu achten, daß eine direkte Verbindung zwischen beiden besteht, sodaß die Beaufsichtigung der Ministranten möglich ist.

11. Sänger-Empore

Die Sänger-Empore ist der bisherigen Übung entsprechend am Ende des Langhauses anzuordnen. Diese Regelung hat sich bewährt. Die Unterbringung der Sänger auf einer Empore neben dem Altarraum empfiehlt sich nicht.

Auf der Sänger-Empore sollen grundsätzlich nur Mitglieder des Kirchenchores Platz finden. Für sie ist nach Möglichkeit eine entsprechende Anzahl Kirchenbänke mit Knie- und Sitzgelegenheit vorzusehen. Die Emporenbrüstung soll nicht durchbrochen sein, sondern eine geschlossene Wand bilden.

Bei der Planbearbeitung sollen Größe und Umfang des Orgelwerkes bereits festliegen, weil diese Sachverhalte für die Emporengestaltung von Wichtigkeit sind.

12. Taufstein

Der Taufstein ist tunlichst in der Nähe des Kircheneinganges aufzustellen. Bei größeren Kirchenanlagen wird empfohlen, dem Taufstein einen besonderen Raum mit rundem oder polygonalem Grundriß zuzuweisen.

13. Kirchenfenster

(1) Es sollte im allgemeinen vermieden werden, die Chorabschlußwand mit Fenstern zu versehen, weil dadurch der Blick auf den Altar erschwert wird.

(2) Von der Anbringung größerer Fenster in der Giebelwand ist mit Rücksicht auf die Orgel dringend abzuraten.

(3) Allgemein ist zu bemerken, daß Kirchenfenster nicht bis auf den Boden reichen sollen. Auf jeden Fall muß die Sicherheit gewährleistet sein.

14. Emporentreppe

Freistehende Emporentreppen sowie Wendeltreppen zur Empore sind aus pastorellen Gründen abzulehnen. Der Zugang zur Empore muß im Kirchenraum liegen.

15. Kirchenportale

Man sollte nach dem Vorbild vergangener Stilepochen wieder dazu kommen, wenigstens den Haupteingang der Kirche architektonisch stärker zu betonen, schon um die Gläubigen auf den Symbolgehalt des Hauptportals als der »Porta coeli« hinzuweisen.

16. Kirchentüren

Die Kircheneingänge sollten schon aus Gründen der Sicherheit mit massiven Holz- oder mit metallbeschlagenen Türen versehen werden. Glastüren sind deswegen zu vermeiden. Sie erwecken zudem einen profanen Eindruck.

Wie in früheren Zeiten wäre auf eine künstlerische Ausgestaltung dieser Türen mehr Gewicht zu legen.

17. Kirchendecke

Die Kirchendecke soll mit der äußeren Dachhaut nicht zu einer Einheit verbunden sein. Zwischen beiden soll vielmehr ein größerer, für den Handwerker zugänglicher Luftraum vorgesehen werden. Dies ist nicht bloß zur leichteren Vornahme von Reparaturen am Dache erwünscht, sondern auch im Interesse einer guten Wärmehaltung. Auf diese Weise wird aber auch vermieden, daß Schäden an der Außenhaut des Daches gleich an der Kirchendecke in Erscheinung treten.

18. Vorzeichen

Etwaige Vorbauten vor dem Hauptportal der Kirche müssen eine würdige, architektonische Form erhalten.

19. Kirchtürme

(1) Turm und Kirche bilden aufeinander abzustimmende Teile eines architektonischen Ganzen. Bei der Konstruktion wie bei der Gestalt des Turmes ist von vornherein auf das Gelände Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Türme sollen allseits geschlossen sein und im Glockengeschosß Schallöffnungen haben, die den Richtlinien des Beratungsausschusses für das deutsche Glockenwesen vom 1. Oktober 1954 entsprechen (Amtsblatt 1955, S. 342—344).

III. Einrichtung des Gotteshauses

20. Der Hochaltar

(1) Der Hochaltar ist in einem Abstand von mindestens 1 m von der Chorwand als altare fixum zu erstellen. Der Stipes muß auf dem Boden des Chores aufstehen.

(2) Der sog. Blockaltar, bei dem der ganze Altar (Stipes und Mensaplatte) aus einem einzigen Stein besteht, widerspricht den kirchlichen Vorschriften, die deutlich zwischen Stipes und Mensa unterscheiden. Ebenso sind Altäre abzulehnen, bei denen die Stärke der Mensaplatte in keinem richtigen Verhältnis zum Stipes steht.

(3) Bezüglich der Altarmensa schreibt der C. I. C. vor, daß sie aus einer einzigen Platte, und zwar aus Naturstein, bestehen muß (can. 1198 §§ 1 u. 2). Die Aufteilung der Mensa in eine größere mittlere und in zwei kleinere Seitenplatten ist unzulässig.

21. Kanzel und Ambo

Der Ambo hat seine Berechtigung in Kapellen und kleineren Kirchen. In größeren Kirchen wird durch das Sprechen vom Ambo aus, zumal wenn er frei im Raum steht, die Verständlichkeit des Predigers stark beeinträchtigt. Auch ist die geistige Kommunikation zwischen dem Prediger und den Zuhörern, die für die Wirkung des Predigtwortes von größter Bedeutung ist, auf der erhöht angebrachten Kanzel viel leichter möglich. In größeren Kirchen ist deshalb eine Kanzel vorzusehen.

22. Kommunionbank

Die Kommunionbank soll auch Chorschranke sein und den Chor vom Langhaus abschließen. Sie soll deswegen bis zu den beiden Seitenwänden des Chores reichen. Die Durchlässe sind abzuschließen.

23. Kirchenbänke

Das in neueren Kirchen heute vielfach verwendete sog. Lattengestühl erweckt einen profanen Eindruck. Es soll darum an der bisherigen Form der Kirchenbänke mit Seitenwangen festgehalten werden.

24. Beichtstühle

Die Beichtstühle sollten tunlichst an den Längswänden des Kirchenschiffes Aufstellung finden.

25. Innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen

Die genaue Beobachtung der Verordnung über den Bau und die innere Einrichtung von Kirchen und Kapellen vom Jahre 1913 (Anzeigebblatt 1913, S. 227; Heitz, Verwaltungs- u. Rechnungsvorschriften d. Erzdiözese Freiburg, IV/14-22) wird erneut eingeschärft.

26. Bilder im Gotteshaus

(1) Zu den bilderfeindlichen Strömungen in der heutigen kirchlichen Kunst hat die Enzyklika »Mediator Dei« in nachstehender Weise Stellung genommen. Sie sagt: »Damit auch unsere Sinne Anregung zum Guten finden, ist es der Wunsch der Kirche, daß in unseren Gotteshäusern die Bilder der Heiligen stehen« (Herder-Ausgabe Nr. 165). Es wird die Auffassung jener zurückgewiesen, die unter Hinweis auf das christliche Altertum »die Heiligenbilder und Statuen aus den Kirchen entfernen wollen« (Nr. 63), aber auch »die schlechtberatene Frömmigkeit« jener getadelt, »die in den Gotteshäusern, ja sogar auf den Altären ohne ersichtlichen Grund eine bunte Vielfalt von Statuen und Bildern zur Verehrung anbringen . . . und so die Religion der Lächerlichkeit preisgeben« (Nr. 187).

(2) Bezüglich der modernen Kunstschöpfungen auf dem Gebiet der darstellenden Kunst gelten die gleichen Grundsätze wie für den Kirchenbau. Sie müssen sakral und traditionsverbunden sein (can. 1279 §§ 1-3).

(3) Entscheidend für die Zulässigkeit eines modernen Bildes ist die Frage, ob es geeignet ist, den Betrachter religiös anzuregen und zur Andacht zu stimmen. Dieses Ziel wird nicht erreicht, wenn die Darstellung zu stark von den natürlichen Formen abweicht. Der Bildinhalt muß sodann so klar und deutlich sein, daß er ohne weiteres verständlich ist und keiner längeren Erklärung bedarf. Von einem unverstandenen Bild kann kaum eine Wirkung ausgehen.

(4) Eine einwandfreie Klärung des Bildinhaltes ist nur dann möglich, wenn der Künstler an die Tradition anknüpft, wie die Wissenschaft der christlichen Ikonographie sie aufzeigt. Insbesondere müssen Heiligenbilder die ihnen zukommenden Attribute erhalten (Künstele K., Ikonographie der christlichen Kunst, 2 Bände 1926/28. Braun J., Tracht und Attribute der Heiligen in der deutschen Kunst. 1943. Neuaufgabe in Vorbereitung).

Freiburg i. Br., den 14. Februar 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 43

Ord. 25. 2. 56

Heilige Öle 1956

Die hl. Öle 1956 werden am Gründonnerstag, den 29. März ds. Js. zwischen 10 und 12 Uhr im Dompfarramt in Freiburg i. Br., Münsterplatz 40 ausgegeben. Als Gebühr ist pro Pfarrei (Kuratie, Expositur) der Betrag von 2,— DM bei der Abholung zu entrichten.

Die Abholgefäße müssen dicht verschließbar sein und eine genügend große Öffnung zum Einfüllen haben; zur Vermeidung von Verwechslungen müssen außerdem am Gefäß und Deckel — je nach Verwendungszweck — folgende Aufschriften eingraviert sein: O. C. (= Oleum Catechumenorum), O. I. (= Oleum Infirmitatum), S. C. (= Sanctum Chrisma). Glasgefäße sind nicht erlaubt.

Im Herrn sind verschieden

26. Febr.: Dimmler Dr. Emil, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Wilflingen.

5. März: Mayer Dr. Fridolin, Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Bombach, † im Hl.-Geist-Spital in Villingen.

R. i. p.